

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlungsgeschehen in Thüringen im Juli 2023 - nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5113 in Drucksache 7/9041 ergeben sich Nachfragen.

Das Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität beinhaltet für jeden Phänomenbereich Anhaltspunkte, die erfüllt sein müssen, um eine Straftat einem der Phänomenbereiche zuzuordnen. Für jeden Phänomenbereich werden dabei eigene Anhaltspunkte wörtlich benannt. Erweitert wird diese Zuordnung in den Phänomenbereichen - links - und - rechts - um konkrete Bezüge, die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitet werden (vergleiche Drucksache 7/323).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5418** vom 29. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Februar 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Absatz 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Wann wurde das Delikt vom 28. Juli 2023 in Amt Creuzburg nach § 185 Strafgesetzbuch durch wen zur Anzeige gebracht und was ist vorgefallen (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Im Kontext der stattfindenden Versammlung wurde eine polizeiliche Einsatzkraft durch eine andere Person ehrverletzend angesprochen beziehungsweise betitelt.

Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurde am selben Tag eingeleitet. Überdies wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wann wurde das Delikt vom 31. Juli 2023 in Schmölln nach § 26 Versammlungsgesetz durch wen zur Anzeige gebracht und was ist vorgefallen (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Die beschuldigte Person rief zur nicht angemeldeten Versammlung auf und war zudem vor/bei Versammlungsbeginn vor Ort anwesend. In der Gesamtschau besteht der Verdacht der Funktion des sogenannten faktischen Versammlungsleiters. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurde am selben Tag eingeleitet. Überdies wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesen beiden Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil (Gliederung nach Versammlung)?

Antwort:

Nach polizeilichen Erkenntnissen setzte sich die Teilnehmerschaft beider Versammlungen dem äußerlichen Anschein nach aus Personen des bürgerlichen Spektrums zusammen.

4. Verliefen die Versammlungen friedlich und wenn nein, von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte nach Versammlung getrennt)?

Antwort:

Beide Versammlungen verliefen friedlich im Sinne des Artikel 8 Grundgesetz.

5. Welche Erkenntnisse und Informationen liegen der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales jeweils zu diesen einzelnen Gruppen vor (Gliederung nach Versammlung)?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 3 liegen dem Amt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor.

6. Wann wird die Bewertung im Sinne des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität und die sich daraus ergebende Zuordnung zu einem Phänomenbereich üblicherweise vorgenommen?

Antwort:

Mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen übermitteln die Staatsschutzdienststellen unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt meldepflichtige Straftaten mittels Kriminaltaktischer Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK), unter Beachtung der nachfolgend näher beschriebenen Regelungen sowie der Ausführungen in der Ausfüllanleitung zur KTA-PMK.

In den hier vorliegenden Fällen kontrolliert das Landeskriminalamt Thüringen (TLKA) die einheitliche Anwendung der Definitionen und Erfassungskriterien und führt in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbei. Das TLKA leitet nach Prüfung und gegebenenfalls Vervollständigung die KTA-PMK zeitnah an das Bundeskriminalamt weiter.

Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen unverzüglich auf Grundlage der übermittelten KTA-PMK.

7. Warum waren die beiden Delikte am 1. Oktober 2023 noch nicht im Sinne des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität bewertet, obwohl es sich bei der Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität um eine Eingangstatistik handelt?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Zuarbeit zur Beantwortung der hier zugrundeliegenden Kleinen Anfrage 7/5113 lagen zu beiden genannten Delikten keine entsprechenden hinreichenden Erkenntnisse, die eine Zuordnung ermöglicht hätten, vor. Diese Erkenntnisse ergaben sich erst im Verlaufe der weiteren Ermittlungen.

8. Welchem Phänomenbereich wurden die Delikte jeweils zugeordnet?

Antwort:

Zwischenzeitlich wurde das Delikt vom 31. Juli 2023 in Schmölln (Verstoß Versammlung) dem Phänomenbereich PMK - sonstige Zuordnung - zugeschrieben.

Das Delikt vom 28. Juli 2023 in Amt Creuzburg (Beleidigung) wird nicht der PMK zugerechnet.

9. Welche einzelnen Anhaltspunkte als Bestandteil der Definition im Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität ergeben jeweils aus der Würdigung der Umstände der beiden Taten oder der Einstellung der Tatverdächtigen in den beiden vorliegenden Fällen die Zuordnung zum jeweiligen Phänomenbereich und mit welcher Handlung wurde dieser Anhaltspunkt verwirklicht (dies meint nicht die weitgehend ungenaue und bisher in derartigen Zusammenhängen gegebene Formulierung, dass gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung führten)?

Antwort:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, geht bei der Anwendung der Regelungen des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität der Zuordnung der einzelnen Delikte ein Abwägungsprozess voraus. Dieser Abwägungsprozess findet allerdings nicht durch eine "Abrasterung" von "Tatbestandsmerkmalen" oder "Anhaltspunkten" statt. Der Einordnungsvorgang ist vielmehr als ganzheitlicher Klassifizierungsprozess entsprechend den Festlegungen des Definitionssystems, welches veröffentlicht ist, zu sehen.

Dieser ganzheitliche Klassifizierungsprozess und die Gewichtung der einzelnen Anhaltspunkte wird allerdings nicht aktenkundig, so dass eine Beantwortung in der vom Fragesteller erbetenen Form nicht möglich ist.

Im Übrigen führten im hier vorliegenden Fall die Umstände der Tat zur genannten Klassifizierung.

Maier
Minister